

# Das Wasserrecht des schweiz. Zivilgesetzbuches [Schluss]

Autor(en): **Haab, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **24 (1926)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-189583>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage Pierre qui roule. — Collaborateur attiré pour la partie en langue française: CH. ROESGEN, ingénieur-géomètre, Genève, 11, rue de l'Hôtel-de-Ville — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □  
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Jährlich 12 Nummern  
(erscheinend am zweiten Dienstag  
jeden Monats)  
und 12 Inseraten-Bulletins  
(erscheinend am vierten Dienstag  
jeden Monats)

**No. 4**  
des **XXIV. Jahrganges** der  
„Schweiz. Geometerzeitung“.  
**13. April 1926**

Jahresabonnement Fr. 12.—  
(unentgeltlich für Mitglieder)  
Ausland Fr. 15.—

Inserate:  
50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

## Das Wasserrecht des schweiz. Zivilgesetzbuches.

### Vortrag

gehalten am 14. Sept. 1925 anlässlich der Landwirtschaftlichen Ausstellung\*  
von Dr. R. Haab, Bern.

(Schluß.)

1. Was die Ablaufsverhältnisse des Wassers anbelangt, so wird im Nachbarrecht das von jeher<sup>2</sup> anerkannte Recht der Vorflut vorgesehen (Art. 689). Danach ist jeder Grundeigentümer verpflichtet, das Wasser, das von dem oberhalb gelegenen Grundstück in natürlicher Weise abfließt, wie namentlich Regenwasser, Schneeschmelze und Wasser von ungefaßten Quellen, aufzunehmen. Die Veränderung des natürlichen Wasserablaufes zum Schaden des Nachbarn ist — abweichende Vereinbarungen vorbehalten — verboten. Würde das Gesetz auf diese Vorschrift sich beschränken — die Entwürfe haben es getan — so könnte die Durchführung von Meliorationen erschwert oder geradezu verunmöglicht werden; denn nicht nur wird bei den Entwässerungen der natürliche Ablauf des Wassers durch einen künstlichen ersetzt, sondern es wird aus dem meliorierten Grundstück auch mehr Wasser abgeleitet, als natürlicherweise aus ihm abfließt. Der Unterlieger könnte sich also unter Berufung auf den das Recht der Vorflut ordnenden Art. 689 ZGB gegen die

<sup>2</sup> Vgl. Huber, Schweiz. Privatrecht Bd. III, S. 305 ff.

durch die Melioration bewirkte Veränderung der Ablaufsverhältnisse zur Wehre setzen. Der Verband der Kulturingenieure hat diese Nachteile, die der an sich durchaus begründeten Vorschrift von Art. 689 ZGB innewohnen, klar erkannt, und die Bundesversammlung hat auf seine Vorstellungen hin das Recht der Vorflut für den Fall der Entwässerungen modifiziert.<sup>3</sup> Nach Art. 690, der erst in den parlamentarischen Beratungen dem Gesetze eingefügt wurde, ist der Eigentümer gehalten, bei Entwässerung des oberhalb gelegenen Grundstückes das Wasser, das ihm schon vorher auf natürliche Weise zugeflossen ist, ohne Entschädigung abzunehmen, obschon an Stelle des bisherigen natürlichen ein künstlicher Ablauf tritt. Hat die Entwässerung für den Unterlieger eine Schädigung zur Folge, etwa deswegen, weil ihm mehr Wasser zufließt und daher Vorrichtungen zu dessen Ableitung getroffen werden müssen, die vorher nicht notwendig waren, so ist er gleichwohl zur Abnahme des Wassers verpflichtet, doch hat er Anspruch darauf, daß der Oberlieger auf eigene Kosten die Leitung durch das untere Grundstück weiter führe. Werden infolge der Melioration die Ablaufsverhältnisse in der Weise geändert, daß das Wasser über ein Grundstück abgeleitet wird, dem es bisher nicht zugeflossen ist, so kann sich der Eigentümer dieses Grundstückes dessen Inanspruchnahme nicht widersetzen, sofern die später noch zu besprechenden Voraussetzungen des Durchleitungsrechtes gegeben sind. Freilich hat er Anspruch auf vollen Ersatz des durch die Leitung verursachten Schadens. Das Gegenstück zu diesen recht umfangreichen Verpflichtungen des Unterliegers bildet sein Recht darauf, daß der Oberlieger ihm das Abwasser zufließen lasse, dessen er nicht bedarf.<sup>4</sup>

2. Aufgabe des Zivilgesetzgebers war es ferner, die juristischen Folgen der Veränderungen zu ordnen, welche die Sachgüterwelt infolge von Wirkungen des Wassers als Naturerscheinung, d. h. infolge von Hochwasser, Ueberschwemmung und Lawinen erleidet. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den beweglichen und den unbeweglichen Sachen.

<sup>3</sup> Sten. Bulletin Bd. XVI, S. 1281 f.

<sup>4</sup> Vgl. dazu *Waldis*, Das Nachbarrecht, 1922, S. 314 ff.; *Robichon*, Les rapports de voisinage, 1914, p. 153 ss., ferner die Kommentare zum ZGB von *Leemann* und *Wieland*, Bem. zu Art. 689 und 690.

a) In bezug auf die unbeweglichen Sachen ist zunächst der Grundsatz hervorzuheben, daß Bodenverschiebungen von einem Grundstück auf ein anderes, die durch Hochwasser und dergleichen hervorgerufen werden, keine Aenderung der Grenzen bewirken, obschon dadurch der Natur der Sache nach unter Umständen die Grenzzeichen mitverschoben werden (Art. 660, Abs. 1). In einem solchen Falle sind alsdann die Grundeigentümer gehalten, zur neuen Vermarkung der Grenze Hand zu bieten (Art. 668, 669). Weit wichtiger sind natürlich die Regeln des ZGB über die Rechtsverhältnisse an neuem Land, das durch Anschwemmung, Veränderungen im Lauf oder Stand öffentlicher Gewässer entsteht. Wem gehört das entstandene neue Land? Hierbei sind entsprechend dem tatsächlichen Vorgange der Bildung neuen Landes zwei Fälle auseinanderzuhalten.<sup>5</sup> Das neue Land kann entstehen durch sogenannte Verlandung, d. h. durch die allmähliche Anspülung von Bodenteilen oder durch das Zurücktreten des Wassers. Neues Land kann sich ferner bilden durch natürliche Veränderungen des Wasserlaufes, in der Weise, daß das öffentliche Gewässer sein bisheriges Bett verläßt oder eine Insel sich bildet. Neues Land kann endlich auch geschaffen werden durch das Zurückgehen eines Gletschers. Für alle diese Fälle bestimmt das ZGB, daß das neue Land, sofern es aus herrenlosem Boden entstanden und der Ausbeutung fähig ist, dem Kanton gehört, in dessen Gebiet es liegt, wobei es den Kantonen freisteht, solches Land den Anstößern zu überlassen.<sup>6</sup> Dieselben Regeln finden auch dann Anwendung, wenn neues Land durch Anschüttung, Trockenlegung eines Gewässers und dergleichen entsteht (Art. 659, Abs. 1 und 2). Die Bildung neuen Landes kann indessen auch derart vor sich gehen, daß ein ganzes Stück Boden im Oberlaufe des Flusses abgerissen und als kompakte, individualisierbare Masse weiter unten angeschwemmt, also versetzt wird. In diesem Falle treten die soeben genannten Rechtsfolgen nicht ohne weiteres ein, vielmehr gibt das Gesetz dem Eigentümer der Liegenschaft, von der ein Teil weggerissen worden ist, das Recht, denselben zurückzuholen. Der Eigen-

<sup>5</sup> Vgl. im einzelnen *Leemann*, Randnoten 3 ff. zu Art. 659, *Wieland*, Bem. 2 zu Art. 659.

<sup>6</sup> Vgl. über die kantonalen Bestimmungen *Brodteck*, Das kantonale Einführungsrecht zum Zivilgesetzbuch, 1912, S. 109 f.

tumserwerb durch den Kanton findet nur dann statt, wenn diese Rückholung binnen angemessener Frist nicht erfolgt (Art. 659, Abs. 3). Bei Veränderungen im Laufe öffentlicher Gewässer wird sich indessen nicht nur neues Land bilden, sondern häufig zugleich auch im Privateigentum stehendes Land mit Wasser überflutet werden. Diesfalls gilt nun der Grundsatz, daß, sofern das Land dauernd mit Wasser bedeckt wird, das Privateigentum erlischt und herrenloser Boden entsteht.<sup>7</sup> Die vorstehend entwickelten Regeln beziehen sich indessen, was ausdrücklich hervorgehoben werden soll, nur auf öffentliche Gewässer. Auf Veränderungen, die durch Privatgewässer hervorgerufen werden, wie etwa die Austrocknung eines Teiches oder die Bedekung von Privateigentum mit einem Privatgewässer, finden sie keine Anwendung.<sup>8</sup>

b) Wie verhält es sich nun aber mit den beweglichen Sachen, deren örtliche Lage infolge von Einwirkungen des Wassers verändert wird? Welche Regeln finden Anwendung, wenn ein Wildbach Holz mit sich reißt und weiter unten anschwemmt? Hierüber bestimmt Art. 700 ZGB, daß der Grundeigentümer, dem Sachen Dritter durch Wasser, Lawinen oder andere Naturgewalt zugeführt worden sind, dem Berechtigten deren Aufsuchung und Wegschaffung gestatten muß, wobei er allerdings den Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihm — etwa durch das Zertreten von Kulturen — hieraus entsteht. Im übrigen hat der Grundeigentümer mit Bezug auf die ihm zugeführten Sachen die rechtliche Stellung eines Finders. Es liegen ihm daher die in Art. 720/21 ZGB genannten Anzeige- und Aufbewahrungspflichten ob. Andererseits hat er, sofern der Eigentümer der zugeführten Sachen festgestellt werden kann, Anspruch auf Ersatz der ihm erwachsenen Auslagen und auf einen angemessenen Finderlohn. Kann der Eigentümer binnen fünf Jahren nicht ermittelt werden, so erwirbt er, sofern er seinen Pflichten als Finder nachgekommen ist, an den zugeführten Sachen das Eigentum (Art. 725).

3. Die Bekämpfung der durch das Wasser verursachten Schädigungen endlich ist an sich nicht Sache des Privatrechts, sondern der Wasserbau- und Landwirtschaftsgesetzgebung.

<sup>7</sup> *Wieland*, Bem. 5 zu Art. 659.

<sup>8</sup> *Leemann*, Randnote 28 zu Art. 659.

Immerhin enthält das ZGB darüber eine wichtige und, wie die Erfahrung gelehrt hat, in ihren Wirkungen sehr segensreiche Vorschrift. Es ist dies der Ihnen wohlbekannte Art. 703 ZGB. Danach sind in dem Falle, wo Bodenverbesserungen, wie Entwässerungen, Gewässerkorrekturen und dergleichen nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden können, alle betroffenen Grundeigentümer von Bundesrechtes wegen zum Beitritt verpflichtet, sobald zwei Drittel der beteiligten Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zustimmen, wobei die Ordnung des Verfahrens den Kantonen obliegt.<sup>9</sup> Die große praktische Bedeutung von Art. 703 besteht darin, daß dadurch alle kantonalen Wasserbau- und Flurgesetze aufgehoben sind, soweit sie zur Begründung des Beitrittszwanges ein größeres Quorum vorgesehen haben. Auf Grund von Art. 703 kann heute manches für die Gesamtheit nützliche Meliorationsunternehmen ausgeführt werden, das unter der Herrschaft des kantonalen Rechtes nicht hätte verwirklicht werden können, weil es der kantonalen Gesetzgebung an den Zwangsmitteln fehlte, um den Widerstand einer unverständigen Minderheit zu brechen. Art. 703, Abs. 1, stellt lediglich das Minimum dar. Die Kantone können die Durchführung der Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und z. B. die einfache Mehrheit als genügend erklären.

## II.

Eine zweite, wichtige Gruppe von wasserrechtlichen Bestimmungen des ZGB hat zum Gegenstand das Wasser als Rechtsgut.

1. Diesfalls erhebt sich natürlich zunächst die Frage nach der Gestaltung der Eigentumsverhältnisse. Wem gehören die Gewässer? Wem gehört das Wasser? Was die Gewässer betrifft, so bestimmt das Gesetz, daß an den öffentlichen Gewässern — deren Bezeichnung Sache des kantonalen Rechtes ist — unter Vorbehalt anderen Nachweises kein Privateigentum besteht. Dasselbe gilt für die Firnen und Gletscher und die daraus entspringenden Quellen (Art. 664, Abs. 2). Alle diese Gewässer stehen unter der Hoheit des Kantons, in dessen Gebiet

<sup>9</sup> Vgl. die kantonalen Bestimmungen bei *Brodbeck*, a. a. O., S. 135 ff.

sie sich befinden (Art. 664, Abs. 1). Sache des kantonalen Rechtes ist es denn auch, über den Gemeingebrauch an solchen Gewässern die nötigen Vorschriften aufzustellen (Art. 664, Abs. 3), während deren Nutzbarmachung zur Kraftgewinnung durch das Bundesgesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 geordnet wird. Die Privatgewässer andererseits unterliegen den Eigentumsregeln des ZGB, doch wird die Ausübung des Eigentumsrechtes in beträchtlichem Umfang eingeschränkt durch das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone.<sup>10</sup> Der Regel nach stehen die Privatgewässer im Eigentum desjenigen, dem das Grundstück gehört, auf dem das Gewässer sich befindet. Indessen ist ein besonderes Eigentum am Privatgewässer an sich möglich, dies freilich unter Vorbehalt der Quellen und des Grundwassers, worüber noch eingehender gesprochen werden soll. — Und nun das Eigentum am Wasser? Hier ergibt sich von selbst, daß das Wasser als Gegenstand privatrechtlichen Eigentums außer Betracht fällt, soweit es nicht der menschlichen Herrschaft und der Abgrenzung fähig ist. Von einem Eigentum an dem in der Atmosphäre befindlichen Wasser kann daher ebensowenig die Rede sein, wie von einem Eigentum an dem im Fluß oder Strom frei fließenden Wasser.<sup>11</sup> Dagegen ist privatrechtliches Eigentum ohne weiteres möglich an dem Wasser, das in einer Flasche, einem Gefäß oder einem Teich ausgeschieden ist. Und ebenso besteht Privateigentum an dem an einem geschlossenen Gewässer sich bildenden oder aus einem öffentlichen Gewässer gewonnenen Eise, ist dieses doch heute in sehr großem Umfange Gegenstand privatrechtlichen Rechtsverkehrs. Dagegen ist seit langem bestritten, ob der Eigentümer eines fließenden Privatgewässers auch Eigentümer des darin strömenden Wassers, der *aqua profluens* sei. Diese Frage wird von der herrschenden Meinung verneint.<sup>12</sup>

2. Unter den dieser zweiten Gruppe angehörenden Bestimmungen, die sich mit dem Wasser als Rechtsgut befassen,

---

<sup>10</sup> *Leemann* S. 187 f.

<sup>11</sup> Vgl. *E. Huber*, Die Gestaltung der Wasserrechte im künftigen schweizer. Zivilgesetzbuch. Zeitschrift für schweiz. Recht n. F. Bd. XIX, S. 515 ff.

<sup>12</sup> Vgl. *Leemann*, Randnoten 11 und 12 zu Art. 641 und dort zitierte Literatur a. M. *Huber*, a. a. O. S. 519 ff., *Wieland*, Bem. 2 a zu Art. 641.

nehmen eine besonders wichtige Stellung ein die Vorschriften über das Quellenrecht.<sup>13</sup>

a) Unter Quelle im Sinne des ZGB ist alles Wasser zu verstehen, das durch natürlichen Ausfluß oder infolge Fassung dauernd zutage tritt. Quellwasser ist also alles auf dem Grundstück vorhandene, nicht meteorische Wasser, und zwar nicht nur dasjenige, das an einer bestimmten Stelle aus der Erde hervorsprudelt, sondern auch das Wasser, das an verschiedenen Stellen aufsteigt und das Grundstück versumpft.<sup>14</sup> Eine Ausnahme besteht nur mit Bezug auf die Gletscherquellen, indem diese nicht Grundwasser, sondern meteorisches Wasser zutage fördern. Auf die Mächtigkeit, mit der das Wasser, hervortritt, kommt nichts an.<sup>15</sup> Die geltende Rechtsordnung macht also keinen Unterschied zwischen den gewöhnlichen Quellen einerseits, den Bach- und Flußquellen andererseits. Soviel zum Begriffe der Quelle.

b) Wie sind die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Quellen geordnet? Hierüber bestimmt das Gesetz folgendes: Entspringt die Quelle Firnen oder Gletschern, so steht sie unter dem Vorbehalt besonderen Nachweises nicht im Privateigentum (Art. 664, Abs. 2). Alle übrigen Quellen dagegen gehören dem Eigentümer des Grundstückes, auf dem sie zutage treten. Sie bilden einen Bestandteil dieses Grundstückes, was zur Folge hat, daß im Gegensatz zu verschiedenen kantonalen Rechten

---

<sup>13</sup> Zum Quellenrecht vgl. abgesehen von den Kommentaren zu Art. 704 ff. *Huber*, a. a. O. S. 556 ff.; *Blass*, Das Quellen- und Brunnenrecht des ZGB, 1910, v. *Sury-Büssy*, Das Recht an der Wasserquelle im schweiz. Recht und seine Grundlagen, 1909. *Waldis*, Nachbarrecht, S. 250 ff., *Nussbaum*, Die Rechte an Quellen und Brunnen. Zeitschrift für Beurk.- und Grundbuchrecht Bd. I, S. 133 ff., 177 ff. Zur Geschichte des Quellenrechtes: *Müri*, Das Recht an der Wasserquelle, 1886. Ueber die Quelle vom geologischen Standpunkte aus betrachtet: *Keilhack*, Lehrbuch der Grundwasser- und Quellenkunde, 1912.

<sup>14</sup> Urteil des Bundesgerichtes vom 19. Dez. 1918 (BGE 44 II Nr. 86).

<sup>15</sup> Urteil des Bundesgerichtes vom 15. März 1917 (BGE 43 II Nr. 25). Die gegenteilige Auffassung wird vertreten von *Rossel*, Des sources immédiatement génératrices d'eaux courantes (Bachquellen, Flußquellen). Zeitschrift d. bern. Juristenvereins Bd. 54, S. 249 ff., 329 ff. Vgl. zu der Frage auch *Guhl*, a. a. O. S. 24. *Aeby*, Droits d'eau et registre foncier suisse im Journal des géom.-exp. français, 1923, p. 154 s.

ein vom Eigentum am Boden getrenntes Quelleneigentum nicht möglich ist. Die Quelle kann daher nur mit dem Boden, dem sie entspringt, zu Eigentum erworben werden (Art. 704, Abs. 1). Will der Eigentümer einem Dritten das Recht einräumen, die Quelle zu fassen oder abzuleiten, so kann dies nicht in der Weise geschehen, daß er dem Dritten die Quelle verkauft, vielmehr muß zu diesem Zweck eine Dienstbarkeit, ein Quellenrecht begründet werden (Art. 704, Abs. 2). Aus dieser Verbundenheit zwischen Grund- und Quelleneigentum ergibt sich, daß der Grundeigentümer über alles Wasser, das auf seinem Grundstück zutage tritt, in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung frei verfügen kann, soweit nicht die Rechtsordnung dem Eigentumsrecht Schranken setzt. Insbesondere ist der Quelleneigentümer nicht verpflichtet, dem Unterlieger Quellwasser zufließen zu lassen, da Art. 689 Abs. 3 ZGB sich nur auf das meteorische Wasser bezieht.

c) Ein wichtiges und nicht leicht zu lösendes Problem bietet für den Gesetzgeber die Frage des Quellenschutzes, namentlich des Schutzes gegen Abgrabungen durch Dritte.<sup>16</sup> Die verschiedenen Gesetze nehmen denn auch hierzu nicht in einheitlicher Weise Stellung. Einzelne Gesetzgebungen gestatten das Abgraben, von der Erwägung ausgehend, daß jeder Eigentümer kraft seines Eigentumsrechtes befugt sein müsse, auf seinem Grundstück nach Wasser zu graben. Andere Rechtsordnungen wiederum, die auf einer weniger individualistischen Eigentumsauffassung beruhen, haben ein Abgrabungsverbot aufgestellt. Das ZGB hat diese beiden Gesichtspunkte in sehr glücklicher Weise kombiniert. Soweit es sich um in erheblicher Weise benützte oder um gefaßte Quellen handelt, ist das Abgraben verboten, während die übrigen Quellen abgegraben werden dürfen. Die Rechtsfolgen der Uebertretung des Abgrabungsverbotes sind verschieden, je nach der Intensität der Benutzung der Quelle und den Bedürfnissen des Quelleneigentümers oder Nutzungsberechtigten. Grundsätzlich ist für den durch die Abgrabung entstandenen Schaden Ersatz in Geld zu leisten (Art. 706, Abs. 1), wobei allerdings nach Ermessen des Richters eine Reduktion oder sogar eine Befreiung von der Ersatzpflicht

---

<sup>16</sup> Vgl. dazu bes. *Guhl*, a. a. O. S. 22 f.

eintreten soll, wenn der Schaden weder absichtlich noch fahrlässig zugefügt worden ist oder den Beschädigten selbst ein Verschulden trifft (Art. 706, Abs. 2). Wird dagegen eine Quelle oder ein Brunnen abgegraben, der für die Bewirtschaftung oder Bewohnung eines Grundstückes oder für eine Trinkwasserversorgung unentbehrlich ist, so soll der Schaden nicht nur in Geld ausgeglichen werden können, vielmehr hat der Beschädigte das Recht, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen, soweit diese überhaupt möglich ist (Art. 707). — Der Quellenschutz äußert sich indessen nicht nur als Schutz gegen Abgrabungen, sondern auch in anderer Richtung, als Schutz gegen Verunreinigungen. Diesfalls steht jedem Quelleneigentümer gegenüber seinem Nachbarn der Anspruch aus Art. 684 ZGB zu. Läßt z. B. ein industrielles Unternehmen schädliche Abwässer versickern, und werden dadurch Quellen verunreinigt, so können die Quelleneigentümer auf Unterlassung dieser schädigenden Einwirkungen klagen. Einen besonders intensiven Schutz gewährt das ZGB den Trinkwasserversorgungen. Es räumt nämlich deren Eigentümer das Recht ein, auf dem Wege der Expropriation die Abtretung des umliegenden Bodens zu verlangen, soweit es zum Schutze der Quellen gegen Verunreinigung erforderlich ist (Art. 712).

d) Als notwendiges Korrelat zu diesen Schutzvorschriften erscheinen die Bestimmungen, durch welche die Rechte der Quelleneigentümer beschränkt werden. Diese Vorschriften weisen einen doppelten Inhalt auf. Die einen von ihnen gewähren den Kantonen das Recht, solche Beschränkungen aufzustellen. So sind die Kantone insbesondere befugt, zur Wahrung des öffentlichen Wohles die Fortleitung von Quellen zu ordnen, zu beschränken oder zu untersagen (Art. 705). Ferner bleibt es den Kantonen vorbehalten, Bestimmungen darüber zu erlassen, ob und in welchem Umfang die Eigentümer von Quellen, Brunnen und Bächen deren Benutzung zum Wasserholen, Tränken und dergleichen durch die Nachbarn und andere Personen zu dulden verpflichtet sind (Art. 709)<sup>17</sup>. Die andern dieser Vorschriften — es sind dies die Bestimmungen über die Quellengemeinschaft, den Notbrunnen und die Pflicht zur Abtretung

---

<sup>17</sup> Vgl. die kantonalen Vorschriften bei *Brodbeck*, a. a. O. S. 147 ff.

von Wasser für Wasserversorgungen — stellen von Bundesrechts wegen derartige Beschränkungen auf.

α) Der Vorschrift von Art. 708, der die Quellengemeinschaft ordnet, liegt die Erfahrungstatsache zu Grunde, daß häufig verschiedene Quellen ein gemeinschaftliches Sammelgebiet besitzen und eine gemeinschaftliche Fassung eine rationellere Ausbeutung nach Qualität und Quantität gewährleistet. Nach den Grundsätzen über die Abgrabung könnte keiner der verschiedenen Quelleneigentümer es wagen, seine Quelle besser zu fassen, weil die Gefahr bestünde, daß dadurch die andern Quellen beeinträchtigt und die Ersatzansprüche nach Art. 706/07 ZGB begründet werden. Dieser Zustand wäre indessen mit dem Interesse an einer möglichst wirtschaftlichen Ausnützung der Quellen nicht vereinbar, und es drängt sich daher eine Modifikation des Grundsatzes der Unverletzlichkeit bereits gefaßter oder verwerteter Quellen ohne weiteres auf. Das ZGB hat denn auch diese Modifikation vorgenommen. Es gibt dem Eigentümer jeder einer Quellengruppe angehörenden Quelle das Recht, den andern zu beantragen, daß eine gemeinschaftliche Fassung erstellt und das Wasser den Berechtigten im Verhältnis der bisherigen Quellenstärke zugeleitet werde, wobei die Kosten der gemeinschaftlichen Anlage von den Berechtigten nach Maßgabe ihres Interesses getragen werden sollen. Ein Zwang, zu der gemeinsamen Fassung Hand zu bieten, besteht allerdings nicht, doch kann derjenige, der sich widersetzt, die Fassung nicht verhindern. Er hat freilich im Falle der Beeinträchtigung einen Ersatzanspruch gegen die andern, jedoch nicht für allen Schaden, sondern nur so weit, als deren Quelle verstärkt worden ist.

β) Eine zweite Kategorie von die Rechte des Quelleneigentümers beschränkenden Vorschriften beruht auf der Ueberlegung, daß es der Billigkeit entspricht, wenn derjenige, der Wasser im Ueberfluß besitzt, verpflichtet wird, davon dem Bedürftigen oder der Gesamtheit abzugeben. Es tritt hier die sehr schöne, altgermanische Vorstellung hervor, daß das Wasser Gemeingut ist und jeder daran Anteil haben soll. Kann der Eigentümer Wasser ohne Not entbehren, während es dem Grundstück des Nachbarn an dem für Haus und Hof notwendigen Wasser gebricht und solches ohne unverhältnismäßige Mühe

und Kosten nicht von anderswo hergeleitet werden kann, so hat dieser, allerdings nur gegen volle Entschädigung, Anspruch darauf, daß ihm ein Anteil an Brunnen oder Quellen abgetreten werde (Art. 710). Dieser nachbarrechtlichen Beschränkung des sogenannten Notbrunnens reiht sich an die weitergehende Beschränkung von Art. 711 ZGB. Danach ist der Eigentümer von Quellen, Brunnen oder Bächen, die für ihn im Verhältnis zu ihrer Verwertbarkeit nur von geringem Nutzen sind, gehalten, sie gegen volle Entschädigung für Trinkwasserversorgungen, Hydrantenanlagen oder andere Unternehmungen des gemeinen Wohles abzutreten.

3. Wie verhält es sich nun aber mit dem Grundwasser, worunter nach moderner Auffassung alles unter dem Boden befindliche Wasser zu verstehen ist?<sup>18</sup> Das ZGB beschränkt sich diesfalls auf die lakonische Vorschrift: „Das Grundwasser ist den Quellen gleichgestellt.“ (Art. 704, Abs. 3.) Die Anwendung der Grundsätze des Quellenrechtes auf das Grundwasser hat keine Bedenken, wenn man unbedeutende Grundwasseransammlungen, wie etwa die Sammelbecken von Quellen, ins Auge faßt. Die moderne Forschung, deren Ergebnisse zur Zeit der Entstehung des ZGB noch nicht bekannt waren — ich denke hier namentlich an die grundlegenden Arbeiten des Zürcher Geologen Hug<sup>19</sup> —, hat jedoch festgestellt, daß das Grundwasser nicht nur in kleinen Ansammlungen, sondern in umfangreichen Grundwasserbecken und in Grundwasserströmen mit einer Mächtigkeit von Tausenden von Minutenlitern vorkommt. Gestattet man dem Eigentümer des Grundstückes, unter dem ein solcher Grundwasserstrom fließt, die freie tatsächliche und rechtliche Verfügung, wie dem Quelleneigentümer, gestattet

<sup>18</sup> Zum Grundwasserrecht vgl. bes. *Müller*, zum schweiz. Grundwasserrecht, Festschrift für Cohn, 1915, S. 243 ff.; *Fehr*, Die rechtliche Stellung des Grundwassers in den Beiträgen zur schweiz. Verwaltungskunde Heft 20, 1916; *Fehr*, Zur Frage des Grundwasserschutzes, Zentralbl. für Staats- und Gemeindeverwaltung Bd. XIX, S. 53 ff.; *Fehr*, Grundwasserschutz, ebenda Bd. XX, S. 149 ff.

<sup>19</sup> *Hug*, Bemerkungen zum Quellenrecht des ZGB, Schweiz. Wasserwirtschaft Bd. VIII, S. 7 f., und vor allem *Hug*, Die Grundwasservorkommnisse der Schweiz, Bd. III der Annalen der schweiz. Landeshydrographie, 1918. Vgl. zu der Frage auch *Keilhack*, a. a. O. S. 67 ff.

man ihm also insbesondere den Grundwasserstrom anzuzapfen und diesem mittelst modernen Pumpen große Wassermengen zu entnehmen, so kann dadurch der Wasserhaushalt weiter Gebiete in ganz empfindlicher Weise gestört werden. Die Unzweckmäßigkeit und Gefährlichkeit einer solchen Ordnung liegt auf der Hand. Der schweizerische Ingenieur- und Architektenverein ist daher anlässlich der Beratung des Wasserrechtsgesetzes an die Bundesversammlung gelangt und hat die Aufnahme von das Grundwasserrecht des ZGB modifizierenden Bestimmungen in dieses Gesetz postuliert. Die Bundesversammlung ist auf diese Anregungen zwar nicht eingetreten, doch hat sie den Kantonen den Weg gewiesen, um zu einem rationellen Grundwasserrecht zu gelangen. Es wurde nämlich in beiden Räten,<sup>20</sup> ohne daß sich Widerspruch erhoben hätte, festgestellt, daß das ZGB sich nicht auf die großen Grundwasserströme beziehe, sondern nur auf diejenigen geringen Anteile am Grundwasser, deren sich jeder Eigentümer durch Graben bemächtigen könne. Der Gesetzgeber habe nicht einem einzelnen Eigentümer die Möglichkeit geben wollen, über ausgedehnte Grundwasseransammlungen und damit über die Interessen einer weiten Öffentlichkeit in seinem persönlichen Interesse zu verfügen. Die Kantone könnten daher, da diese Grundwasserströme den Charakter von öffentlichen Gewässern besäßen, auf sie das öffentliche Recht anwendbar erklären und sie damit der Disposition des Grundeigentümers entziehen. Der Kanton Zürich hat dies in der Folge getan. Durch Gesetz vom 2. Februar 1919 sind die Grundwasserströme und Grundwasserbecken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 Minutenlitern als öffentliche Gewässer erklärt worden, was zur Folge hat, daß zur Wasserentnahme, sofern diese nicht lediglich für den häuslichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kleinbedarf erfolgt, eine Konzession erforderlich ist.<sup>21</sup>

3. Im Zusammenhange mit den Vorschriften, die sich mit dem Wasser als einem Rechtsgute befassen, mögen sodann noch diejenigen Bestimmungen kurz erwähnt werden, welche den

<sup>20</sup> Sten. Bulletin NR Bd. XXV, S. 311 ff.; StR Bd. XXVI, S. 89 ff.

<sup>21</sup> Vgl. auch Obwalden Art. 128<sup>bis</sup> EG u. ZGB, eingefügt durch Gesetz vom 27. April 1919, wonach Grundwasserströme von einer Stärke von mehr als 600 Minutenlitern als öffentliche Gewässer erklärt werden.

Zweck verfolgen, die Wassernutzungsrechte aller Art möglichst negotiabel zu gestalten, namentlich die Fruktifizierung der darin liegenden großen Vermögenswerte durch eine sichere und zugleich für den Verkehr geeignete Verpfändungsform zu erleichtern. Das ZGB erreicht diesen Zweck dadurch, daß es unter bestimmten Voraussetzungen die grundeigentumsgleiche Behandlung dieser Rechte vorsieht.<sup>22</sup> Dies geschieht in der Weise, daß dem Wassernutzungsrecht im Grundbuch gleich der Liegenschaft ein eigenes Blatt eröffnet und es den Regeln des Grundeigentumsrechtes unterworfen wird (Art. 655, Ziff. 2; 780, 943, Ziff. 2). Die Veräußerung dieser, als Grundstücke in das Grundbuch aufgenommenen Rechte, richtet sich nicht nach den Vorschriften über die Abtretung von Forderungen, sondern nach denjenigen über die Uebertragung von Grundeigentum; sie bedarf also der öffentlichen Beurkundung in Verbindung mit der Eintragung im Grundbuch. Die Verpfändung solcher Wasserrechte geschieht nicht in den für die Verpfändung von Rechten vorgesehenen Formen, sondern nach den Regeln über das Grundpfandrecht. Die Voraussetzungen der grundeigentumsgleichen Behandlung solcher Rechte gehen dahin, daß sie selbständig und dauernd sind. Selbständig ist das Recht, wenn es weder dem jeweiligen Eigentümer eines bestimmten Grundstückes, noch einer bestimmten Person zusteht, dauernd, wenn es auf mindestens dreißig Jahre oder auf unbestimmte Zeit begründet worden ist (Art. 7 GbVO). Als Grundstücke können nicht nur die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden, in die Form von Dienstbarkeiten gekleideten Wassernutzungsrechte, wie Quellenrechte und dergleichen behandelt werden, sondern, was praktisch noch bedeutend wichtiger ist, auch die Wasserrechtsverleihungen, d. h. die aus dem öffentlichen Recht hervorgehenden Rechte auf Nutzbarmachung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer (Art. 56 Schl. Tit. z ZGB, Art. 59 Bges. betr. die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dez. 1916; Art. 8 GbVO).<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. die Kommentare zu Art. 655, 780 und 943, ferner *Guhl*, Die Ver selbständigung der dinglichen Rechte im schweiz. Zivilgesetzbuche, Berner Festgabe für Eugen Huber, 1919, S. 54 ff. *Aeby*, a. a. O. S. 159 ff.

<sup>23</sup> *Jten*, Die Wasserrechtsverleihung als selbständiges, dauerndes Recht, 1916.

### III.

Eine dritte und letzte Gruppe von wasserrechtlichen Bestimmungen des ZGB endlich ordnet die Rechtsverhältnisse der Wasserleitungen. Soweit diese Leitungen im Boden des Leitungsberechtigten liegen, bieten sich natürlich keine Schwierigkeiten. Anders verhält es sich dagegen in den die große Mehrzahl bildenden Fällen, wo für die Leitung fremder Boden in Anspruch genommen werden muß.

1. Es liegt auf der Hand, daß die Pflicht zur Duldung einer fremden Leitung stets begründet werden kann durch den Abschluß eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen demjenigen, dessen Interesse die Leitung dient, und dem Eigentümer des Grundstückes, durch das diese geführt werden soll. Eine rationelle Führung der Leitungen wäre indessen oft nicht oder nur mit großen Kosten möglich, wenn man auf den guten Willen des Eigentümers des mit der Leitung zu belastenden Grundstückes abstellen müßte. Da, wo die Leitung dem öffentlichen Interesse dient, läßt sich der Widerstand des Grundeigentümers allerdings dadurch brechen, daß das Enteignungsverfahren eingeleitet wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Enteignung ein öffentliches Interesse voraussetzt, wäre indessen derjenige, der eine Leitung erstellen will, in allen den Fällen schutzlos, wo infolge Fehlens dieser Voraussetzung die Enteignung nicht möglich ist. Hier greift nun das Nachbarrecht des ZGB ein. Danach ist der Grundeigentümer auch dann, wenn eine Enteignung nicht stattfinden kann, gehalten, die Durchleitung von Brunnen, Drainierrohren und dergleichen gegen vorgängigen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten, insofern die Leitung ohne Inanspruchnahme seines Grundstückes sich gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführen läßt. Dabei sollen allerdings die Interessen des Belasteten in billiger Weise berücksichtigt werden. So kann er insbesondere die Verlegung der Leitung verlangen, wenn nach deren Erstellung die Verhältnisse sich geändert haben, und zwar erfolgt die Verlegung in der Regel auf Kosten des Leitungsberechtigten. Diese auf dem Nachbarrecht beruhenden Durchleitungen bedürfen keiner Eintragung im Grundbuch, doch kann diese Ein-

tragung auf Begehren des Berechtigten stattfinden (Art. 691 ZGB).<sup>24</sup>

2. Angesichts des großen Wertes der Leitungseinrichtungen für den Berechtigten kommt der Frage eine erhebliche praktische Bedeutung zu, wem die in fremdem Boden liegende Leitung gehört. Stellt man auf die allgemeinen Grundsätze des Sachenrechtes ab, so kann nach dem dieses beherrschenden Akzessionsprinzip die Lösung nur dahin lauten, daß die Leitungseinrichtungen in das Eigentum des Grundeigentümers fallen, sofern nicht auf jedem einzelnen, von der Leitung durchzogenen Grundstück ein Baurecht begründet worden ist. Diese Lösung würde den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht. Während es dem Grundeigentümer gleichgültig sein kann, ob die in seinem Boden liegenden Leitungseinrichtungen ihm gehören oder nicht, da ja dadurch der Wert seines Grundstückes nicht berührt wird, indem die Leitung nur als Ganzes einen Wert hat, so verlangt andererseits das Interesse des Leitungsberechtigten gebieterisch, daß die Leitung, obschon sie fremden Boden benutzt, in seinem Eigentum stehe und zwar ohne daß Baurechte begründet werden müssen, weil sonst die Verpfändung nur stattfinden könnte durch Aufnahme der einzelnen Leitungsbaurechte als Grundstücke in das Grundbuch, und weil im Falle der Veräußerung des Wasserwerkes als solchen die einzelnen Leitungsbaurechte übertragen werden müßten, was äußerst unpraktisch wäre. Der Gesetzgeber hat daher in richtiger Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedürfnisse für das Eigentum an Leitungen auf fremdem Boden eine besondere Ordnung geschaffen. Diese Ordnung besteht darin, daß das Gesetz die Leitungen, die außerhalb des Grundstückes, dem sie dienen, sich befinden, abweichende Regelung vorbehalten, als Zugehör des Werkes erklärt, von dem sie ausgehen (Art. 676, Abs. 1). Damit die Eigentumsverhältnisse sich so gestalten, ist erforderlich, daß die Befugnis zur Errichtung der Leitung auf dem Nachbarrecht oder auf einer Grunddienstbarkeit beruht, weil Werk und Leitung eine Einheit bilden und den gleichen Eigentümer haben müssen. Der große Vorzug dieser Lösung liegt darin, daß die rechtlichen Verfügungen über das Werk ohne weiteres auch die

<sup>24</sup> Vgl. *Bruggmann*, Das Durchleitungsrecht, 1913, insbes. S. 43 ff. *Waldis*, a. a. O. S. 150 ff. *Robichon*, a. a. O. S. 170 ff.

Leitungen umfassen. Die Verpfändung des Werkes schließt die Verpfändung der Leitungen in sich; die Veräußerung des Werkes umfaßt von Rechtes wegen auch die sein Zugehör bildenden Leitungen und zwar ohne dass besondere Grundbucheintragungen nötig werden.<sup>25</sup>

Damit sind wir am Ende unserer Betrachtungen angelangt. Lassen wir nach diesem kurzen Gange durch die wasserrechtlichen Bestimmungen des ZGB unsern Blick nochmals auf den durchschrittenen Weg zurückschweifen, so drängt sich wohl jedem von uns die Ueberzeugung auf, daß der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wasserrechtes eine sehr glückliche Hand bewiesen hat. Er hat es verstanden, den auf dem Gebiete des Wasserrechtes besonders schwierigen Ausgleich zwischen den Interessen der Gesamtheit und denjenigen des Einzelnen zu finden, und damit eine Ordnung getroffen, die allen zum Segen gereicht. Insbesondere ist das Quellenrecht des ZGB als geradezu vorbildlich zu bezeichnen, indem es, jedem das Seine gewährend, die richtige Mitte zwischen dem auf einem absolutistischen Eigentumsbegriffe beruhenden römischen Quellenrecht und dem die Interessen des Grundeigentümers allzusehr zurückdrängenden alten deutschen Rechte zu finden gewußt hat. Die Schwierigkeiten, die aus dem Wortlaute des Gesetzes für die Behandlung des Grundwassers zu drohen schienen, haben sich dadurch beheben lassen, daß die Grundwasserströme von einer gewissen Mächtigkeit als öffentliche Gewässer erklärt und damit der Konzessionspflicht unterstellt werden können. Derselbe Ausweg wird einzuschlagen sein, wenn sich ergeben sollte, daß die Unterstellung der Bach- und Flußquellen unter das Quellenrecht sich nicht bewährt, was hin und wieder schon behauptet worden ist. Aber auch den übrigen Bestimmungen darf das Zeugnis nicht versagt werden, daß sie von einem tiefen Verständnis für die Bedürfnisse des praktischen Lebens durchdrungen sind. Vor allem hat das Gesetz auch den Interessen der Kulturtechnik Rechnung getragen durch eine Modifikation des Rechtes der Vorflut bei Entwässerungen, durch die Bestimmungen über den Beitrittszwang bei Meliorationsunternehmungen und durch die Gestaltung des nachbarrechtlichen Durch-

---

<sup>25</sup> *Bruggmann*, a. a. O. S. 79 ff.; *Leemann*, Randnoten 3 ff. zu Art. 676.

leitungsrechtes. Einen überaus glücklichen Wurf bildete endlich die grundeigentumsgleiche Behandlung der Wassernutzungsrechte, welche die Erfordernisse des Kredites und der Rechtssicherheit in gleicher Weise berücksichtigt.

### Aus Zeitschriften.

*Fédération Internationale des Géomètres. Séance du 27 Janvier 1926. Journal des Géomètres-Experts Français. 1926, n° 65.*

Am 27. Januar 1926 versammelten sich um 11 Uhr vormittags im Hôtel des Sociétés Savantes, Paris, die Delegierten derjenigen Geometervereinigungen, welche einer Einladung des französischen Komitees zur Organisation eines internationalen Geometer-Kongresses Folge geleistet hatten.

*England* war vertreten durch Mr. *Drower*, Delegierter von "The Surveyor's Institution";

*Belgien* durch *Roupcinsky* und *Body*, Vertreter der « Association des Géomètres-Experts de Belgique »;

*Schweiz* durch *Panchaud*, Vertreter des „Schweizerischen Geometervereins“;

*Holland* durch *Heines*, Vertreter der „Vereinigung voor Kadaster en Landmeetkunde“;

*Frankreich* durch *Peltier*, *Colas*, *Danger René*, *Coutureau*, *Butault*, *Danger Raymon*, *Chrétien*, *Jane* und *Bouché* als Vertreter der « Union des Géomètres-Experts Français ».

Italien, Oesterreich, Polen, Schweden, Spanien, Deutschland, Tschechoslowakei und andere hatten aus verschiedenen Gründen keine Delegierten gesandt.

Die Versammlung beschloß einstimmig auf Vorschlag von *Roupcinsky* folgendes:

« L'Assemblée des délégués internationaux tenue le 27 janvier 1926, à Paris, à l'Hôtel des Sociétés Savantes, prenant acte des décisions des Congrès Internationaux tenus à Paris en 1876 et à Bruxelles en 1910, décide de consacrer l'existence de la Fédération Internationale des Géomètres;

Décide en outre de faire appel aux associations de Géomètres du monde entier et de leur soumettre au plus tôt un projet de statuts;